

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißiger Jahrgang.

N^o. 177.

den 20. Juli 1882.

vermieten:

Stadter eine kleinere freundl. mit Wasser zu billigen und dem Burgan Imgrub & Gruber am Grenbel.

vermieten:

Abliertes Zimmer bei Nr. 350, 3. Etage. 17751

vermieten:

Die Wohnung in Mitte Stadt, 3 Zimmer, eignen gutsten. Auskunft: 9, innere Weggasse.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

vermieten:

1. Etage und Keller, mit erhellten.

vermieten:

Stadter auf Mitte St. 1. Partee mit freiem Zug.

Abonnement:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Queren zum Abholen	Fr. 12.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
bringen	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

durch die Post

Freitag,

Zur schweizerischen Volksabstimmung vom nächsten Sonntag.

I. Der Erfindungsschutz.

Die Bundesversammlung hat auf Antrag des Bundesrates einen Zusatz zu Art. 64 der Bundesverfassung beschlossen, durch welchen Zusatz dem Bunde das Gesetzgebungsrecht über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle erteilt wird. Dieser Zusatz bedarf selbstverständlich der Zustimmung des Volkes und der Stände.

Schon seit einigen Decennien beschäftigt man sich in der Schweiz mit der Frage des Erfindungsschutzes. In neuerer Zeit wird demselben immer dringender gedenkt. Der schweizerische Handels- und Industrieverein, namentlich auch die Vertreter der Siderei-Industrie, die kaufmännische Gesellschaft in Zürich, die Vertreter der sogenannten juristischen Industrien (Mehren, Bijouterien), der Schweizergewerbeverein, der Ingenieur- und Architektenvereine, der Verein ehemaliger Studirender des eidgenöss. Polytechnikums etc., zahlreiche andere Petitionen aus dem Handels- und Gewerbebetriebe verlangen den gesetzlichen Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle. In einzelnen dieser Petitionen wird dieser Schutz als eine Lebensfrage unserer Industrie und Gewerbe dargestellt. Wenn eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement wird häufig Nachfragen gehalten, ob nicht bald dem schweizerischen Erfinder, der jetzt genötigt ist, den nöthigen Schutz im Auslande zu suchen, dieser Schutz auch in seiner Heimat gewährt werde. Es ist Thatsache, dass wegen des Mangels jenes Schutzes die Schweiz hervorragende Talente verlor. Die Mehrzahl der Staaten mit irgend nennenswerther Industrie und Gewerbe sind uns in der Gesetzgebung über den Gegenstand vorausgeeilt. Diejenigen Länder, in welchen Patentgesetze bestehen, sind:

Europa: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Russland, Schweden, Spanien und die Türkei.

Afrika: Algerien, Cap Colonie, Mauritius.
 Amerika: Argentinien, Brasilien, Canada, Chili, Columbia, Cuba (das Gesetz ist auch gültig für Porto-Rico und die Philippinen), Guyana (englisch), Guatemala, holländisch Westindien, Jamaica, Mexiko, Neu-Fundland, Nicaragua, Paraguan, Venezuela, Vereinigte Staaten.
 Asien: Ceylon, Indien (sämmtlich), Japan.
 Australien: Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria, West-Australien.

Dass die industrielle Schweiz ebenfalls in die Reihe der Staaten mit Erfindungsschutz einträte, scheint man im Auslande als bestimmt annehmen zu dürfen; denn es ist ihr die Ehre zu Theil geworden, als Sitz eines künftigen internationalen Bureau für den Schutz des gewerblichen Eigenthums bezeichnet zu werden.

Die jetzigen Verhältnisse schaden unserer Industrie und unsern Gewerbe in nicht unbedeutendem Maße und der geringe Gewinn, der aus dem straflosen Nachahmen der Erfindungen Anderer hervorgeht, steht in keinem Verhältniß zu dem gewaltigen Schaden, der uns aus den gesetzlichen Zuständen erwächst, denen das geistige Eigenthum preisgegeben ist.

Diejenigen Kräfte, welche auf unsern Kunst- und Gewerbeschulen und auf dem eidgenössischen Polytechnikum mit großem Kapitalaufwand herangebildet werden und später ihr Talent in erfinderiichen Entwürfen und künstlerischen Formencombinationen entfalten, sehen sich von dem Gesetze ihres Landes in dem Augenblick verlassen, wo sie sich anschicken, mit den Resultaten ihrer Studien zum allgemeinen Besten an die Oeffentlichkeit zu treten, dieselben anzuwenden und ihren wohlverdienten Lohn zu ernten. Jeder kann die Leistungen unserer Zeichner und Erfinder, ohne entsprechenden Aufwand von Mühe und Kosten, gewerbsmäßig nachmachen und ausnützen und das

Produkt auf diese Weise wohlfeiler herstellen als die geistigen Urheber selbst oder als diejenigen, welche das Recht dazu durch ein Aequivalent erworben haben. Eine Eingabe der Mülhauer Handelskammer vom Jahre 1872, an den deutschen Reichskanzler gerichtet, schildert in zutreffender Weise, wie beträchtlich, ja unberechenbar für die eheliche Industrie der indirekt von der Nachahmung ihr zugefügte Schaden ist: „Aus den tausendweise jährlich erscheinenden Mustern sucht sich der Nachmacher die besten heraus, und da er ganz zuverlässig zu Werke geht, eripart er sich große Stroh- und Probefasten. Die reichen Drucke wird er auf gewöhnlichere Stoffe übertragen; statt der ächten Färbung eine unächte verwendend; was ursprünglich nur für seine Artikel bestimmt war, in geringen Fabrikaten nachahmen und durch solch ein unredliches Verfahren, vermittelst dessen er die Konkurrenz zu niedern Preisen besiegen mag, wird er den Verkauf der ächten Produkte hemmen und ihren guten Ruf beeinträchtigen.“

Die Ueberlegenheit der französischen und deutschen Industrie und Kunstgewerbe in Technik, Form und Zeichnung ihrer Fabrikate, und unsere theilweise bedauerliche Abhängigkeit ist bekannt und muß wohl ihre Gründe haben. Frankreich hat den Schutz der Muster und Modelle schon im Anfange dieses Jahrhunderts befreit. Der französische Zeichner war der Früchte seiner Arbeit und der französische Industrielle bis zu einem gewissen Grade der Früchte seiner finanziellen Opfer sicher, welche er für entsprechende Besoldung tüchtiger Zeichner brachte. Indem Frankreich diese geistigen Fortwörter seiner nationalen Arbeit wirtschaftlich sicher stellte, sicherte es sich auch ihr Verbleiben und schuf nebst einem zahlreichen Stand von Zeichnern und Modellisten auch die Garantien für deren stetige technische Vollkommenheit. Und nicht nur das, es zog auch die intelligenten Kräfte des Auslandes, namentlich der Schweiz und, vor Einführung eines deutschen Gesetzes zum Schutze der Fabrikmuster und Modelle, auch die Zöglinge der deutschen Kunstgewerbeschulen, denen damals in der Heimat keine Zukunft glanzte, an sich. Da die Arbeiten dieser letztern keinen Schutz fanden und die Fabrikbesitzer kein Interesse hatten, Opfer für Originalzeichnungen zu bringen, die der Konkurrent sofort für sich benutzen durfte, so gingen sie nach Frankreich, wo ihr Talent geschätzt wurde und ihnen eine sichere Zukunft bevorstand. Dies ist noch heute auch mit unsern schweizerischen Kräften der Fall.

In jeder Richtung zeigen sich die schädlichen Spuren unserer Gesetzlosigkeit. Unsere jungen Kunsthandwerker und Ingenieure, die, um sich auszubilden, ihre Lehr- und Wanderjahre im Auslande absolviren, werden mancherorts mit Mistrauen empfangen und mit Mißtrauen entlassen. Es ist vorgekommen, daß schweizerischen Ingenieuren der Zutritt zu Fabriken und Werkstätten im Auslande verweigert worden ist, weil man ihnen die dort zur Anwendung gebrachten neuen Erfindungen nicht zugänglich machen wollte. Ein deutscher Ingenieur konnte, nach protokollarischer Aussage in der deutschen Ministerialkommission vom Jahre 1876, in England zum Zwecke technischer Studien Fabriken besuchen, in welchen neue patentirte Maschinen gebaut und probirt wurden, während ein Schweizer, der sich zu gleicher Zeit dort befand, abgewiesen wurde. Als Grund der verschiedenen Behandlung gab man an: „In Preußen haben sie ein Patentgesetz, welches die englischen Erzeugnisse schützt, während es in der Schweiz keine Gesetze gibt, und wir wollen uns von den Fabrikanten dieses Landes nicht plündern lassen.“ Nach dem Bericht der bundesräthlichen Experten vom Jahr 1882 wird den Direktoren oder Eigenthümern industrieller Etablissements in der Schweiz der Bezug verbesserter Einrichtungen vom Auslande erschwert, weil man sich dort scheut, sie in ein Land zu geben, wo Jeder sie nachahmen darf.

Auch die nächste Jahr in Zürich stattfindende schweizerische Landesausstellung erheischt, daß der gesetzliche Erfindungsschutz eingeführt werde. Es ist wirklich unerlässlich, daß bei dieser Gelegenheit der Schutz des industriellen Eigenthums in seiner ganzen Tragweite garantiert ist, wenn man will, daß die schweizerischen Erfinder ihre Produkte

ausstellen können, ohne fürchten zu müssen, daß die Gegenstände sofort nachgemacht werden. Die Ausstellung soll unsere ganze Produktionskraft auf allen Gebieten der Kunst, Industrie, der Gewerbe und der Landwirtschaft darstellen, wenn sie den erwarteten Nutzen bringen soll. Ist aber der gesetzliche Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle nicht eingeführt, so werden viele Industrielle und Gewerbetreibende aus nahe liegenden und bereits berührten Gründen sich ohne Zweifel von der Ausstellung fern halten, und diese wird von der schweizerischen Produktionskraft kein richtiges Bild bieten. Wenn nun aber im Anfange der Ausstellung (Mai 1883) das neue Gesetz in's Leben getreten sein soll, so dürfen wir nicht länger warten, die Grundlage desselben, die Kompetenzen, zu schaffen.

Aus allen diesen Gründen bekräftigen wir die Annahme des Zusatzes zu Art. 64 der Bundesverfassung und stimmen am nächsten Sonntag mit

Ja.

Eidgenossenschaft.

Luzern. Im Gegensatz zu seinem Kollegen in Sursee empfiehlts das „Vaterland“ die Annahme des Zusatzartikels zu Art. 64 der Bundesverfassung betreffend den Erfindungsschutz.

(Korr. vom Lande.) Je näher der Tag zur Abstimmung über das eidgen. Suchengesetz, der 30. Juli, heranrückt, desto heißer entbrennt der Kampf der beiden Lager. Jede Partei will Recht haben und es haben auch beide Parteien Recht, nur die eine mehr, die andere weniger; und da soll nun das Volk darüber urtheilen. Gräuliche Dinge werden in Zeitungsblättern, in Luftreifen auf rothem und weißem Papier in's Volk gemorfen und dieses dadurch verwirrt und um die klare Einsicht und den klaren Verstand gebracht. „Wer hat da Recht?“ fragt sich Jeder, dem das Wohl und Weh sowohl seiner selbst als auch seiner Mitbürger am Herzen liegt. Jedemfalls, das ist sicher, sind die Aufsätze und Erläuterungen der Zupfserleude in viel ruhigerem und sachlicherem Tone gehalten, als auch seiner Mitbürger am Herzen liegt. Jedemfalls, das ist sicher, sind die Aufsätze und Erläuterungen der Zupfserleude in viel ruhigerem und sachlicherem Tone gehalten, als auch seiner Mitbürger am Herzen liegt. Jedemfalls, das ist sicher, sind die Aufsätze und Erläuterungen der Zupfserleude in viel ruhigerem und sachlicherem Tone gehalten, als auch seiner Mitbürger am Herzen liegt.

Man führt in's Feld, die Aerye seien selbst unter sich nicht einig in dieser so wichtigen Frage. Man möchte sich aber die Gegenfrage erlauben, sind die Juristen, sind die Richter, ja sind die Geistlichen in allen in ihr Fach einschlagenden Fragen einig? Sind etwa sie unfehlbar und ist alle Wahrheit am Tage, so daß nichts mehr zu erfinden ist? O nein, und speziell die medizinische Wissenschaft, die seit Jahren Hielesfortschritte gemacht, steht immer noch auf der Bauer nach neuen Entdeckungen. Hr. Professor Augustin in Zürich sagt in seiner trefflichen Broschüre am Schluß derselben: „Die Medizin wird auch beim Bodensatz nicht stehen bleiben; in 100 Jahren kommt ein Anderer, um seinen Mitbürgern Dinge über Staatsheilschutz vorzutragen, welche auch ein erleuchteter Geist heute noch nicht zu ahnen im Stande ist.“ Man führt ferner, und mit eben so frecher Stirne an, es sei dieses Suchengesetz mit seiner hohen Strafe eine medizinische Zwingerschuld; dabei bedenkt man aber nicht, daß im kantonalen Zupfserleude schon Strafen vorgezogen sind; wo aber ist Einer je gestraft worden? Auch nehmen die Zupfserleude gerade den Mund voll mit dem Maximum der Strafe, als ob es keine Kleinern gäbe. Aber eben damit wird der Darm größer und das Volk fürchtet sich vor dem „Bölkma“.

Wiel wird auch die persönliche Freiheit als Grund der